

§ 7 NW_27829 (Nordrhein-Westfalen) — Gewährträgerversammlung

Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz - Versicherung der Sparkassen - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Gewährträgerversammlung besteht aus:

- a) - dem Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- dem Verbandsversteher des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz
- dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland sowie
- b) - neun weiteren Mitgliedern, von denen jeder Gewährträger jeweils drei Vertreter entsendet.

(2) Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende der Gwährträgersammlung sind die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchstabe a) in der folgenden Reihenfolge:

- a) - der Verbandsvorsteher des Sparkassen- und Giroverbandes Rheinland-Pfalz
- b) - der Verbandsvorsteher des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- c) - der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland.

(3) Der Vorsitz in der Gewährträgersammlung wechselt in der Reihenfolge gemäß Absatz 2 alle zwei Jahre. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch den turnusmäßig nachfolgenden vertreten.

(4) Zu Mitgliedern der Gewährträgersammlung können nicht berufen werden Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter der Provinzial sowie Personen, die eine Tätigkeit für ein Unternehmen ausüben, das mit der Provinzial oder einem sonstigen Mitgliedsunternehmen der Rheinischen Sparkassenorganisation oder der Sparkassenorganisation in Rheinland-Pfalz im Wettbewerb steht sowie Mitglieder von Aufsichtsräten und entsprechenden Organen solcher Unternehmen. Die Mitgliedschaft in der Gewährträgersammlung erlischt bei einem Mitglied gemäß Absatz 1 Buchstabe b) mit der Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist.

(5) Der Vorsitzende der Gewährträgersammlung kann in dringenden oder geeigneten Fällen einen Beschluß der Gewährträgersammlung auch im Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen.

Zitiervorschlag: § 7 NW_27829 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27829/7